

ZH_OBERGERICHT PC160011 vom 10. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC160011

FR: ZH_OBERGERICHT PC160011 du 10 mars 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PC160011 del 10 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien stehen vor Erstinstanz in einem Ehescheidungsverfahren. Mit Verfügung vom 5. Februar 2016 entschied der erstinstanzliche Richter das Folgende (Urk. 2 S. 2 f.): " 1. Rechtsanwältin lic. iur. C._____, ... [Adresse], wird als Rechtsvertreterin der Klägerin entlassen.

E. 2

Der Klägerin wird in der Person von Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, ... [Adresse], ein Rechtsvertreter bestellt.

E. 3

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 4

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

E. 5

Der Klägerin wird für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage des Doppels der Urk. 1, sowie an die Vorinstanz unter Beilage einer Kopie der Urk. 1, je gegen Empfangsschein.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 5 - Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 10. März 2016
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A.
Baumgartner versandt am: mc